

Landwirtschaftsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2002

- Art. 1 Abs. 1: Dieses Gesetz fördert eine leistungsfähige,____ nachhaltig und marktgerecht produzierende Landwirtschaft.
- Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu): die Zusammenarbeit zwischen Alpwirtschaft, Berg- und Tal-
landwirtschaft.
- Abs. 2 Ziff. 3 (neu): an arbeitsteilige Produktionsformen zwischen Berg und Tal.
- Art. 6: Der Staat fördert den umweltschonenden Pflanzenbau sowie die Bekämpfung von Schädlingen und ansteckenden Krankheiten.
- Art. 7: Streichen.
- Art. 15bis (neu): Der Staat kann ausserordentliche Beiträge an die Kosten von
Strukturverbesserungen gewähren.
- Randtitel: 3. andere Strukturverbesserungen
- Art. 31 Abs. 1 lit. b: Streichen.
- Art. 32 lit. b: Streichen.